



## Bezirksregierung Arnsberg

### **Anzeige der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen - Production Unit B (PUB) -**

Bezirksregierung Arnsberg  
Az.: 900-0058251-0003/IBA-0006-A0031/26

Dortmund, 13.04.2026

### **Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 23.02.2026 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Production Unit B) auf ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

- Für die Produktion der Kontrastmittelsynthesestufe Gadolinium-Glydonip werden neue Anlagen und Rohrleitungssysteme errichtet, bestehende Apparate und Rohrleitungssysteme umgebaut sowie einzelne Bestandsapparate demontiert oder umbenannt.
- Einführung neuer Stoffe in den Betrieb:
  - 4-Nitrophenol – CAS-Nr. 100-02-7
  - Formamid – CAS-Nr. 75-12-7
  - Diisopropylcarbodiimid (DIC) – CAS-Nr. 693-13-0
  - Gadolinium-GlyMeDota – CAS-Nr. 208252-78-2
  - Gadolinium-Glydonip – REACH-Nr. 01-2120961836-41-0000
  - Diisopropylharnstoff – CAS-Nr. 4128-37-4
  - Ozon – CAS-Nr. 10028-15-6
- Erneuerung und Erweiterung der Wasserverteilung

- Implementierung eines Stoffklassentrennungskonzepts zwischen steroidalen Vorstufen und Kontrastmittelvorstufen

Mit der angezeigten Änderung ist keine Erhöhung der derzeit genehmigten Kapazitäten der Anlage sowie keine Änderung der Betriebszeiten verbunden.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Kerkour el Miad